

Abwendungsvereinbarung

**Bitte per E-Mail zurück an:
abwv@hn-ewv.de**

zwischen der
Heilbronner Versorgungs GmbH
Kundencenter am Energiestandort Heilbronn
Weipertstr. 41, 74076 Heilbronn
– im Folgenden „HNVG“ genannt –

und

Vor- und Nachname

Telefon- und Mobilnummer

Straße, Hausnummer (bitte kein Postfach)

E-Mail-Adresse

Postleitzahl, Ort

Geburtsdatum

– im Folgenden „Kunde“ genannt –

1. Der Kunde erkennt an, zur Kundennummer _____ einen Betrag in Höhe von ___ EUR zu schulden.

sind sich die Parteien einig, dass die Höhe der Raten und der Schlussrate entsprechend angepasst wird. Über solche Anpassungen erhält der Kunde ergänzend zur Verbrauchsabrechnung eine den Umständen angepasst Abwendungsvereinbarung.

2. Der Kunde verpflichtet sich, den bestehenden Zahlungsrückstand in monatlichen Raten von ___ EUR, sowie einer letzten Rate (Schlussrate) von ___ EUR vollständig auszugleichen.

5. Gleichzeitig verpflichtet sich der Kunde, die monatlich fälligen Abschlagsbeträge zu den in der Abrechnung bzw. Vertragsbestätigung genannten Fälligkeitsterminen pünktlich zu leisten.

Die Ratenvereinbarung läuft über 12 Monate.
Die erste Rate ist am TT.MM.JJJJ fällig.
Die weiteren Ratenzahlungsfälligkeiten sind wie folgt:

TT.MM.JJJJ, TT.MM.JJJJ, TT.MM.JJJJ, TT.MM.JJJJ,
TT.MM.JJJJ, TT.MM.JJJJ, TT.MM.JJJJ, TT.MM.JJJJ,
TT.MM.JJJJ, TT.MM.JJJJ, TT.MM.JJJJ.

6. Der Kunde kann in dem unter 2. genannten Zeitraum eine Aussetzung der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung, bis zu drei Monatsraten, in Textform (per E-Mail: abwv@hn-ewv.de), vor der jeweiligen Ratenfälligkeit beantragen.

Bei der Überweisung ist immer die unter Ziffer 1 genannte Kundennummer anzugeben.
(Der Gesamtbetrag muss innerhalb 12 bis 24 Monaten beglichen sein. Diese Vereinbarung stellt ein Angebot mit 12 Raten dar. Eine längere Laufzeit kann schriftlich, per E-Mail: abwv@hn-ewv.de beantragt werden.)

7. Erfüllt der Kunde seine sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten nicht, d. h. leistet er einzelne Raten oder Abschlagszahlungen nicht oder nicht fristgerecht, ist der noch ausstehende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und die HNVG berechtigt, unter Beachtung der Vorgaben des § 19 Absatz 4 und entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 und 3 der Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas die Versorgung zu unterbrechen. Ebenso kann keine weitere Abwendungsvereinbarung mit der HNVG getroffen werden, sollte der Kunde zuvor eine nicht eingehalten haben.

3. Der Zahlungsrückstand kann sich aus Energieverbrauchskosten, wie offene Abschlagsforderungen und Abrechnungen, sowie aus Verzugskosten zusammensetzen.

4. Durch eine etwaige Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs während der vereinbarten Ratenzahlung werden bereits bestehende Fälligkeiten und Zahlungsverzögerungen nicht aufgehoben, sondern bleiben unabhängig von der Fälligkeit der Verbrauchsabrechnung weiterbestehen. Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet die Ratenzahlungen zu den vereinbarten Fälligkeiten und in der vereinbarten Höhe fortzusetzen. Ändert sich der Zahlungsrückstand durch die Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs,

8. Der Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist nur in Textform (per E-Mail: abwv@hn-ewv.de) bis zum Beginn der Maßnahme zur Unterbrechung der Versorgung möglich. Die Vereinbarung muss wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt sowie vom Kunden unterschrieben werden.

X

Datum

Unterschrift Kunde